

Gemeinde Künzell

**Antrag auf Genehmigung nach § 4, BImSchG
für eine Anlage zur Aufbereitung und Lagerung von
Abfällen im Lanneshofweg
- Kurzbeschreibung des Vorhabens -**

Auftraggeber: **Gemeinde Künzell**
Bauamt - Tiefbau
Unterer Ortesweg 23
36093 Künzell

Genehmigungsbehörde: Regierungspräsidium Kassel
Abteilung 32.2
Hubertusweg 19
36251 Bad Hersfeld

Unser Zeichen: 3330gAd251219_Kurzbeschreibung.docx
Seiten: 12
Anlagen: 5

Datum: 17. Dezember 2025

Inhaltsverzeichnis

	Seite
Inhaltsverzeichnis.....	2
Anlagenverzeichnis	3
1. Beschreibung der beantragten Anlage.....	4
1.1 Allgemeine Beschreibung der Anlage.....	4
1.2 Genehmigungsrechtliche Einordnung	4
1.3 Räumliche Lage der beantragten Anlage	5
1.4 Betrieb der geplanten Anlage	6
1.4.1 BE 1 - Betriebshof (Zu- und Abfahrten, Sanitär- und Aufenthaltscontainer).....	6
1.4.2 BE 2 - Zwischenlager für Aushubmaterial.....	6
1.4.3 BE 3 - Zwischenlager für Grünabfall (Grünschnitt)	7
1.4.4 BE 4 – Aufbereitung von Grünabfall (Grünschnitt)	8
1.4.5 Betriebszeiten	8
1.5 Maschinen und Geräte.....	8
1.6 Abfallkatalog (Abfallarten) und Kapazität der Anlage	8
2. Emissionen/Immissionen	9
2.1 Lärm	9
2.2 Staub und Geruch	9
3. Abwasser	9
4. Personaleinsatz, Arbeitsschutz und Brandschutz	10
5. Anlagensicherheit und Umgang mit wassergefährdenden Stoffen.....	10
6. Maßnahmen zum Schutz der Natur und Landschaft	10
7. Aussage zur Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP).....	10
8. Aussage über den Ausgangszustandsbericht von Boden und Grundwasser	11
9. Aussage über Maßnahmen nach Betriebseinstellung	11
10. Formular 6/1: Betriebseinheiten.....	12

Anlagenverzeichnis

- Anlage 1** Ausschnitt aus der topographischen Karte im Maßstab 1 : 25.000
- Anlage 2** Luftbild im Maßstab 1 : 2.500 mit Eintragung der nächsten Wohnbebauung
- Anlage 3** Lageplan mit Darstellung der Wasserschutzgebiete im Umfeld des Betriebsgeländes
im Maßstab 1 : 25.000
- Anlage 4** Ausschnitt aus dem Flächennutzungsplan im Maßstab 1 : 25.000
- Anlage 5** Werksplan im Maßstab 1 : 1.000 mit Eintragung der Betriebseinheiten

1. Beschreibung der beantragten Anlage

1.1 Allgemeine Beschreibung der Anlage

Die Gemeinde Künzell betrieb im Lanneshofweg im Gemeindeteil Künzell eine Kompostierungsanlage für Grünabfälle privater Anlieferer (vorrangig Gartenabfälle) sowie gemeindlicher Park- und Landschaftspflegeabfälle, auf Grundlage einer Genehmigung nach Abfallgesetz vom 20.12.1989.

Auf dem Standort der ehemaligen Kompostierungsanlage soll nun ein Zwischenlager für Grünschnitt und Aushubmaterial (verschiedene Bodenarten, Straßenkehrschutt, u.ä.) errichtet und betrieben werden. Der Betrieb einer Kompostierungsanlage am Standort ist nicht mehr vorgesehen.

Der Grünschnitt soll zeitweilig gelagert werden. Weiterhin wird der temporäre Betrieb eines Schredders für den Grünabfall beantragt. Der Aushub fällt bei verschiedenen Baumaßnahmen an und soll im geplanten Zwischenlager bis zu 3 Jahre gelagert werden und dann zur Verwertung und/oder Entsorgung abtransportiert werden. Eingelagert werden sollen vorrangig nicht gefährliche und nicht-wassergefährdende Abfälle. Eine Behandlung der gelagerten Aushubmaterialien ist nicht vorgesehen.

1.2 Genehmigungsrechtliche Einordnung

Die für den Betrieb der zu beantragenden Anlage (zeitweilige Lagerung und Lagerung bis zu 3 Jahre) erforderlichen Kapazitäten können auf dem aktuellen Stand der Planung wie folgt angegeben werden:

- Maximale Durchsatzmenge: 4.000 t/a nicht-gefährlicher Abfall, davon
 - 2.000 t/a Grünabfall (Grünschnitt) in BE 3 und
 - 2.000 t/a mineralischer Abfall in BE 2.

Die Anlage ist nach der 4. BImSchV, Anlage 1 wie folgt einzuordnen:

Nr. 8.11.2.4 sonstigen Behandlung, ausgenommen Anlagen, die durch die Nummern 8.1 bis 8.10 erfasst werden, mit einer Durchsatzkapazität von nicht gefährlichen Abfällen, soweit nicht durch die Nummer 8.11.2.3 erfasst, von 10 Tonnen oder mehr je Tag;

Nr. 8.12.2 - Anlagen zur zeitweiligen Lagerung von Abfällen, auch soweit es sich um Schlämme handelt, ausgenommen die zeitweilige Lagerung bis zum Einsammeln auf dem Gelände der Entstehung der Abfälle und Anlagen, die durch Nummer 8.14 erfasst werden bei nicht gefährlichen Abfällen mit einer Gesamtlagerkapazität von 100 Tonnen oder mehr,

Für Anlagen nach Nr. 8.11.2.4 und Nr. 8.12.2 ist ein Vereinfachtes Verfahren gemäß § 19 BImSchG (ohne Öffentlichkeitsbeteiligung) vorgesehen.

Nr. 8.14.3.2 - Anlagen zum Lagern von Abfällen über einen Zeitraum von jeweils mehr als einem Jahr mit einer Aufnahmekapazität von weniger als 10 Tonnen je Tag und einer Gesamtlagerkapazität von 150 Tonnen bis weniger als 25 000 Tonnen, soweit es sich um nicht gefährliche Abfälle handelt,

Für Anlagen nach Nr. 8.14.3.2 ist ein Genehmigungsverfahren gemäß § 10 BImSchG (mit Öffentlichkeitsbeteiligung) vorgesehen.

1.3 Räumliche Lage der beantragten Anlage

Das vorgesehene Gelände liegt in 36093 Künzell, im Lanneshofweg.

Gemarkung: Künzell
Flur: 7
Flurstücke: 23/1, 24/1
Koordinaten (Mittelpunkt des Grundstücks): 32U 551469 / 5599733

Die ehemalige Kompostierungsanlage befand sich auf dem Flurstück 24/1, auf dem zukünftig die Zwischenlagerung von Grünabfall (BE 3) vorgesehen ist. Das Zwischenlager für Aushubmaterial und mineralischen Abfall (BE 2) soll auf dem Flurstück 23/1 errichtet werden.

Ein Ausschnitt aus der topografischen Karte im Maßstab 1 : 25.000 ist als Anlage 1 beigelegt. Auf dem Lageplan in Anlage 5 ist die vorgesehene Nutzung des Geländes und die Einteilung in Betriebseinheiten dargestellt.

Die Anlagengrundstücke grenzen im Norden an die Straße „Lanneshofweg“, im westlichen an das Grundstück Lanneshofweg 2. Direkt südlich grenzt Wald an. Östlich des Grundstücks (und nördlich des „Lanneshofweg“) befinden sich landwirtschaftlich genutzte Flächen.

Im Entwurf vom 13.04.2022 zum neu aufzustellenden Flächennutzungsplan (FNP) sind die hier zu betrachtenden Grundstücke als Flächen für Versorgungsanlagen, für die Abfallentsorgung und Abwasserbeseitigung, für Ablagerungen ausgewiesen.

Die nordöstlich angrenzende Fläche ist als geplante Sonderbaufläche für Freiflächenphotovoltaikanlagen dargestellt.

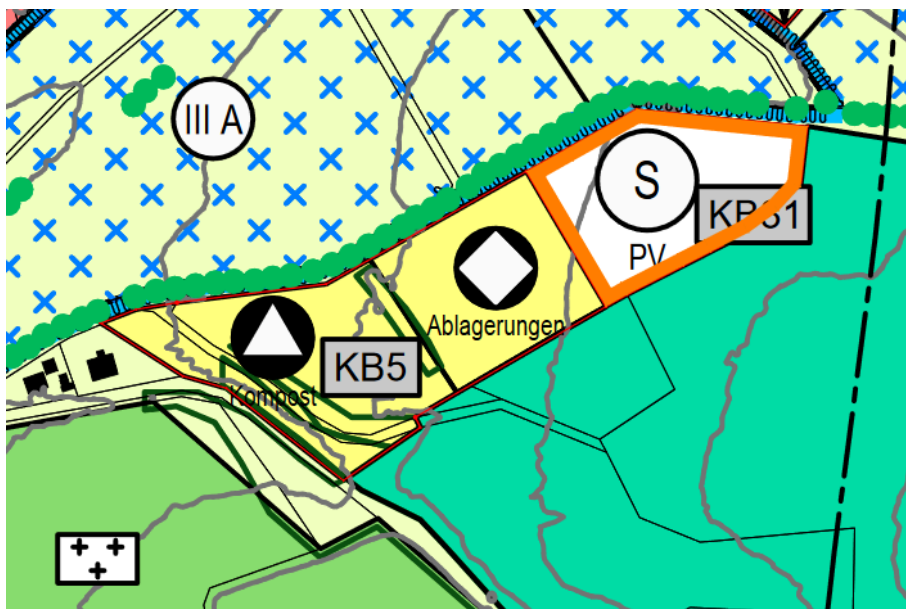


Abbildung 1: Auszug aus dem Entwurf vom 13.04.2022 zum Flächennutzungsplan der Gemeinde Künzell
<https://www.kuenzell.de/>

Das Grundstück befindet sich in Zone IIIB des festgesetzten Wasserschutzgebietes „WSG TB Künzell“, (WSG-ID: 631-134) (siehe Anlage 3).

Das Grundstück liegt außerhalb naturschutzrechtlicher Schutzgebiete.

1.4 Betrieb der geplanten Anlage

Es sind folgende Betriebseinheiten vorgesehen, deren vorläufige Lage aus dem Plan in Anlage 2 ersichtlich ist:

BE 1: Betriebshof (Zu- und Abfahrt, Sanitär- und Aufenthaltscontainer)

BE 2: Zwischenlager für Aushubmaterial und mineralischen Abfall

BE 3: Zwischenlager für Grünabfall (Grünschnitt)

BE 4: Aufbereitung von Grünabfall (Grünschnitt)

1.4.1 BE 1 - Betriebshof (Zu- und Abfahrten, Sanitär- und Aufenthaltscontainer)

Die Zu-/Abfahrten auf die BE 2 (Zwischenlager für Aushubmaterial) und auf die BE 3 (Zwischenlager für Grünschnitt) erfolgen über getrennte Eingänge. Für die Zu- und Abfahrt auf das Zwischenlager der BE 3 ist eine Einbahnstraßenregelung geplant. Die bereits bestehende westliche Zufahrt zur ehemaligen Kompostierungsanlage soll zukünftig ausschließlich der Zufahrt dienen. Die Ausfahrt erfolgt am nord-östlichen Rand der ehemaligen Kompostierungsanlage (siehe Anlage 5). Die Zu- und Ausfahrt auf das Zwischenlager der BE 2 erfolgt über eine separate Einfahrt vom Lanneshofweg. Das Anlagengelände wird vollständig umzäunt und die Ein-/Ausfahrten mit einer Schrankenanlage gesichert. Zwischen den beiden Zwischenlagern (BE 2 und BE 3/BE 4) ist eine Toranlage geplant. Die Fahrwege auf dem Anlagengelände sind auf mehrere Fahrzeuge ausgelegt um einen Rückstau an Fahrzeugen in den Lanneshofweg zu vermeiden.

Die bereits vorhandenen Sanitär- und Aufenthaltscontainer der ehemaligen Kompostierungsanlage sollen weiter genutzt werden.

1.4.2 BE 2 - Zwischenlager für Aushubmaterial

Das Zwischenlager ist auf dem südwestlichen Teilbereich des Flurstück 23/1 geplant. Bei den werktäglichen Arbeiten der Gemeinde Künzell fällt mineralischer Abfall an, welcher durch die Mitarbeiter der Gemeinde Künzell in das Zwischenlager verbracht werden, u.a. Erdaushub von Friedhöfen, Boden von Grabenaushub und Banketten, Sand aus Fallschutz von Spielplätzen und Kindergärten. Fremdanlieferungen erfolgen nur durch seitens der Gemeinde Künzell beauftragte Firmen. Der antransportierte Abfall wird von Mitarbeitern der Gemeinde Künzell nach visueller Bestimmung der Abfallart und der Abfallmenge in die entsprechenden Lagerstellen verbracht. Es handelt sich hierbei um nicht-gefährlichen, überwiegend nicht-wassergefährdenden und organoleptisch unauffälligen, mineralischen Abfall. Der anfallende mineralische Abfall wird in der Regel in Lagerboxen über einen Zeitraum von mehr als 1 Jahr gelagert. Vorgesehen ist die Errichtung von 13 Lagerboxen (siehe Anlage 5).

Ein Wechselcontainer wird für Materialien mit organoleptischen Auffälligkeiten vorgehalten.

Abfallbezeichnung	Abfallschlüssel	Lagerort	Lagerkapazität in t	Durchsatzmenge in t/a
Asphalt	17 03 02	Lagerbox	90	150
Schotter aus Straßenbau	17 05 04	Lagerbox	90	250
Bodenmaterial (Erdaushub)	17 05 04	Lagerung als Haufwerk	500	1.300
Bankettschälgut	17 05 04	Lagerung als Haufwerk oder in Lagerbox	90	200
Straßenkehrriecht	20 03 03	Lagerbox	90	100

Tabelle 1 : Abfallarten, welche in der BE 2 über 1 Jahr gelagert werden sollen

Kein Antragsgegenstand ist die zeitweilige Lagerung von teerhaltigem Straßenaufbruch in einem geschlossenen Container:

Abfallbezeichnung	Abfallschlüssel	Lagerort	Lagerkapazität in t	Durchsatzmenge in t/a
Asphalt, teer-/pechhaltig	17 03 01*	Container, geschlossen	25	40

Tabelle 2 : Abfallart, welche in der BE 2 zeitweilig gelagert werden sollen

Weiterhin sollen folgende Schüttgüter in den Lagerboxen bzw. als Haufwerk gelagert werden, welche nicht Antragsgegenstand sind:

Produktbezeichnung	Lagerung
Sand	Lagerung als Haufwerk
Rindenmulch	Schüttgutbox
Hackschnitzel	Schüttgutbox
Erds substrat für Anpflanzungen	Schüttgutbox

Tabelle 3 : Schüttgüter, welche zeitweilig gelagert werden sollen

1.4.3 BE 3 - Zwischenlager für Grünabfall (Grünschnitt)

Auf dem Flurstück 24/1 ist die zeitweilige Lagerung von Grünabfall (Grünschnitt) geplant. Die Grünabfälle werden über die BE 1 angeliefert. Angenommen wird Abfall von Privatanlieferern aus dem Landkreis Fulda sowie gemeindliche Park- und Landschaftspflegeabfälle, u.a. Garten-, Park- und Friedhofsabfälle (Grünabfall).

Abfallbezeichnung	Abfallschlüssel	Lagerort	Lagerkapazität in t	Durchsatzmenge in t/a
Grünabfall	20 02 01 / 02 01 03	Container / Haufwerk	500	2.000

Tabelle 4 : Abfallarten, welche in der BE 3 zeitweilig gelagert werden sollen

Nach Anlieferung erfolgt zunächst eine visuelle Kontrolle des Materials sowie eine visuelle Bestimmung des angelieferten Volumens. Der Grünschnitt wird auf Fremdstoffe hin überprüft. Anschließend

wird der Grünschnitt mittels Baumaschinen in Großraumcontainer (Wechselcontainer) verbracht. Diese werden von einem Entsorgungsbetrieb abgeholt.

Temporär wird Grünschnitt auch als Haufwerk in der BE 3 gelagert. Zur Vermeidung von Abbauprozessen wird das Material unverdichtet aufgehaldet und darauf geachtet, dass sich keine Staunässe bildet. Das Material wird anschließend in die BE 4 zur Aufbereitung (Schredder) verbracht.

1.4.4 BE 4 – Aufbereitung von Grünabfall (Grünschnitt)

Der Grünabfall wird in der BE 3 zeitweilig in Containern gelagert und in der Regel von einem Entsorgungsbetrieb zur weiteren Aufbereitung abgeholt.

Temporär kann der Betrieb einer mobilen Schredderanlage notwendig werden. Der Grünabfall wird aus der BE 3 mittels Radlader dem Schredder zugeführt und anschließend in Großraumcontainer verbracht. Diese werden dann von einem Entsorgungsfachbetrieb zur Verwertung abgeholt.

1.4.5 Betriebszeiten

Die Arbeiten finden werktags von 7:00 bis 16:00 Uhr (Montag – Freitag) statt. Es erfolgen keine Arbeiten an Sonn- und Feiertagen sowie nachts.

1.5 Maschinen und Geräte

Die in der Anlage eingesetzten Maschinen (u. a. mobile Schredderanlage) werden durch externe Dienstleister gestellt.

Seitens der Gemeinde Künzell erfolgt der Antransport der Materialien mittels Pritschenwagen, LKW, oder Unimog.

1.6 Abfallkatalog (Abfallarten) und Kapazität der Anlage

In der Anlage BE 2 sollen überwiegend nicht gefährliche Abfälle wie Bodenmaterial und Straßenkehricht angenommen und bis zu 3 Jahre gelagert werden. In geringem Umfang (≤ 25 t) wird gefährlicher Abfall (teerhaltiger Straßenaufbruch) für eine zeitweilige Lagerung bis zu einem Jahr angenommen.

In BE 3 wird ausschließlich Grünabfall angenommen.

Lagerung in ...	Lagerkapazität in t	Durchsatzmenge in t/a
	Nicht-gefährliche Abfälle	Nicht-gefährliche Abfälle
BE 2 (Zwischenlager für Aus-hubmaterial)	860	2.000
BE 3 (Zwischenlager für Grün-abfall)	500	2.000
Gesamt	1.360	4.000

Tabelle 5 : Zusammenstellung der Lagerkapazität und der Abfallmengen

2. Emissionen/Immissionen

2.1 Lärm

Die Arbeiten finden werktags von 7:00 bis 16:00 Uhr (Montag – Freitag) statt. Es erfolgen keine Arbeiten an Sonn- und Feiertagen sowie nachts.

Die nächsten Wohnhäuser (Lanneshofweg 4) sind unmittelbar westlich der Grundstücksgrenze der hier beantragten Anlage. Das nächste Wohngebiet liegt etwa 135 m nordwestlich der Grundstücksgrenze der hier beantragten Anlage.

Zur Beurteilung der Geräuschemissionen wurde eine Geräuschemissionsprognose nach TA Lärm unter Berücksichtigung der nahen Wohnbebauung erstellt.

Zusammenfassend werden für die Situation 1 (nur Lagerung von Abfällen – keine Grünschnitzaufbereitung) die Immissionsrichtwerte an allen Immissionsorten um mindestens 6 dB(A) unterschritten.

Bei Situation 2 (Lagerung und Grünschnitzaufbereitung) werden die Immissionsrichtwerte an drei Immissionsorten um mindestens 1,7 dB(A) unterschritten. Am Immissionsort IO 1 (Lanneshofweg 4) wird der Richtwert erreicht.

Die zulässigen Maximalpegel werden an allen untersuchten Immissionsorten während der Tageszeit unterschritten.

2.2 Staub und Geruch

Die Betriebsflächen sind vollständig befestigt.

Stark geruchsträchtige Abfälle werden in der BE 2 nicht gelagert bzw. behandelt. Von den in der BE 2 zwischengelagerten Materialien gehen in der Regel keine relevanten Geruchsemissionen aus.

In der BE 3 wird Grünabfall (Grünschnitt) in der Regel in Containern gelagert. Temporär erfolgt eine Lagerung in nicht verdichteten Haufwerken.

Zur Beurteilung ob die geplante Anlage die Anforderungen zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen gemäß TA Luft und die Anforderungen gemäß ABA-VwV für Abfallbehandlungsanlagen erfüllt, wurde eine gutachterliche Stellungnahme hinsichtlich Staub/Geruch erstellt.

Zusammenfassend liegt die Staubgesamtzusatzbelastung weit unterhalb der Irrelevanzschwelle. Der höchste Immissionswert für die betrachteten Immissionspunkte für die Gesamtbelastung an Geruch wird mit 8,7 % der Jahresstunden berechnet. Die berechnete Gesamtbelastung hält den Immissionswert der TA Luft für „Wohngebiete“ mit einer zulässigen Geruchsstundenhäufigkeit von 10 % der Jahresstunden ein.

Erhebliche Geruchs- bzw. Staubbelaustigungen gemäß den Kriterien der TA Luft durch den Betrieb sind an der umgebenden Wohnbebauung nicht zu erwarten.

3. Abwasser

Das westliche Flurstück (ehemalige Kompostierungsanlage) ist bereits mit Asphalt befestigt und entwässert über Einläufe in einen vor dem Anlagengelände befindlichen Schlammfang. Von dort aus fließt das Abwasser in den Kanal.

Für das östliche Flurstück ist ebenfalls eine Befestigung mit Asphalt geplant. Es erfolgt dann ein Anschluss an die vorhandene Entwässerung der BE 3, vorgeschaltet wird ein Schlammfang.

4. Personaleinsatz, Arbeitsschutz und Brandschutz

Die Anzahl der Mitarbeiter beträgt in den Sommermonaten vom 15.03.-30.11. zu den Öffnungszeiten zwei Personen, in den Wintermonaten vom 01.12.-14.03. eine Person.

Ein Sanitär- und ein Aufenthaltscontainer ist vorhanden.

Der Anlagenbetrieb wird so angepasst, dass Gefahren für die Sicherheit und Gesundheit der Mitarbeiter vermieden bzw. soweit wie möglich minimiert.

Für alle auf der Anlage auszuführenden Tätigkeiten werden Betriebsanweisungen erstellt. Diese Betriebsanweisungen werden regelmäßig überprüft und entsprechend aktualisiert. Die Mitarbeiter werden regelmäßig unterwiesen bzw. geschult.

Bei den gehandhabten Stoffen / Abfällen handelt es sich ganz überwiegend um nicht-gefährliche Abfälle.

5. Anlagensicherheit und Umgang mit wassergefährdenden Stoffen

Die Störfallverordnung ist auf die beantragte Anlage nicht anzuwenden.

Beim hier beantragten Vorhaben handelt es sich nach der 4. BImSchV um eine Anlage zur zeitweiligen Lagerung nicht gefährlicher Abfälle von bis zu 3 Jahren.

Gemäß § 3, Absatz 2, Satz 1, Nummer 8 AwSV gelten feste Abfälle grundsätzlich als „allgemein wassergefährdend“ (awg). Davon abweichend kann nach § 10, Absatz 1, Pkt. 3 ein Gemisch der Einbauklasse Z 0 und Z 1.1 als „nicht-wassergefährdend“ (nwg) eingestuft werden.

Es erfolgt ausschließlich ein Umgang mit festen Abfällen, welche als „allgemein wassergefährdend“ oder „nicht-wassergefährdend“ einzustufen sind.

Sofern das Material organoleptische Auffälligkeiten aufweist, wird eine entsprechende Untersuchungsstelle zur Klärung hinzugezogen.

Betriebsmittel lagern keine auf dem Anlagengrundstück.

6. Maßnahmen zum Schutz der Natur und Landschaft

Der Standort befindet sich außerhalb von FFH- und Landschaftsschutzgebieten. Der Krätzbach als nächstes Oberflächengewässer fließt ca. 160 m nördlich des Grundstücks.

Der Standort befindet sich im Wasserschutzgebiet „Tiefbrunnen Künzell“ in der Zone IIIB.

7. Aussage zur Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP)

Für die BE 2 (Lager für Aushubmaterial) ist eine Lagerung von Bodenmaterial und mineralischen Abfällen von mehr als einem Jahr vorgesehen.

Die beantragte Anlage Nr. 8.14.3.2 ist in Anlage 1 Liste „UVP-pflichtiger Vorhaben“ des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) mit „A“ gekennzeichnet, somit ist eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls erforderlich.

8. Aussage über den Ausgangszustandsbericht von Boden und Grundwasser

Die beantragte Anlage ist aufgrund der Zuordnungen entsprechend Abschnitt 1.2 nicht als IE-Anlage eingestuft.

Die Erstellung eines Ausgangszustandsberichtes (AZB) ist somit nicht erforderlich.

Auf dem Grundstück werden ausschließlich feste Abfälle gelagert. Auf den Betrieb der Anlage zurückzuführende Verschmutzungen des Bodens oder des Grundwassers können daher ausgeschlossen werden.

9. Aussage über Maßnahmen nach Betriebseinstellung

Besondere Maßnahmen nach der Betriebseinstellung sind nicht erforderlich. Die noch vor Ort lagernden Abfälle / Materialien werden zu einer ordnungsgemäßen externen Entsorgung / Verwertung abgefahren. Die Betriebsflächen können dann einer anderweitigen Nutzung zugeführt bzw. anderenfalls rückgebaut werden.

10. Formular 6/1: Betriebseinheiten

Stand: Juni 2021

Vollständige Auflistung aller Betriebseinheiten, die Teil der betreffenden Anlage sind oder von ihr mitbenutzt werden. Für Abgasreinigungseinrichtungen ist zusätzlich das Formular 8/2 zu benutzen.

In Spalte A sind alle Betriebseinheiten anzukreuzen, die vom beantragten Projekt wesentlich berührt werden.

In Spalte B ist die Nr. des Anhangs 1 zur 4. BImSchV einzutragen, der die Betriebseinheit für sich betrachtet zugeordnet werden könnte (z. B. Flüssiggaslagerung (Nr. 9.1) als Betriebseinheit einer Chemiefabrik (Nr. 4.1)) sowie, ob die Betriebseinheit als Anlage der RL 2010/75/EU (IE-Anlage) unterliegt.

Nr.	a) Betriebseinheit (BE, z. B. Eingangslager, Reaktionsteil I) b) Nr. des Gebäudes gemäß Werksplan c) zugehörige Nummern der Fließbilder und Fundstellen d) ggf. Bezeichnung anderer Anlagen, die die betreffende BE mitbenutzen	A	B Nr.	IE-Anlage
BE 1	a) Betriebshof (Zu- und Abfahrten, Sanitär- und Aufenthaltscontainer)	<input checked="" type="checkbox"/>		<input type="checkbox"/>
	b)			
	c)			
	d)			
BE 2	a) Zwischenlager für Aushubmaterial und mineralischen Abfall	<input checked="" type="checkbox"/>	8.14.3.2	<input type="checkbox"/>
	b)			
	c)			
	d)			
BE 3	a) Zwischenlager für Grünabfälle	<input checked="" type="checkbox"/>	8.12.2	<input type="checkbox"/>
	b)			
	c)			
	d)			
BE 4	a) Aufbereitung von Grünabfällen	<input checked="" type="checkbox"/>	8.11.2.4	<input type="checkbox"/>
	b)			
	c)			
	d)			